

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Nummer:

20

vom:

2023-02-02

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Unbezahlte Steuerzahlkarten: Einschränkung Verrechnung bestimmter Steuerguthaben

Bekanntlich¹ ist auf eine besondere Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben zu achten, die eingeführt wurde, um den Missbrauch einzudämmen und die Zahlung der Altsteuerschulden voranzutreiben.

Die Regelung² sieht vor, dass die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 von **Guthaben³ aus Steuern der Staatskasse⁴** nicht mehr angewandt werden darf, falls verfallene **Steuerschulden** und zugehörigem Nebenkosten von mehr als **1.500 Euro** vorhanden sind, die in den Steuerlisten eingetragen sind oder sich aus Vollstreckungsbescheiden⁵ für die Einkommenssteuer, die IRAP und die Mehrwertsteuer ergeben.

Um das Steuerguthaben dennoch verrechnen zu können wurden mit einem Ministerialdekret⁶ die Tilgungsmodalitäten der Steuerzahlkarten festgelegt.

1 Anwendungsbereich

Die Einschränkung der Verrechnung betrifft nur gesamtstaatlich eingeforderte Steuern, wie Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer und Mehrwertsteuer. Von dieser Regelung betroffen sind weiteres auch die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag⁷.

Die horizontale Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ist nun immer dann ausgeschlossen, **wenn gleichzeitig verfallene Steuerschulden** aus Steuerzahlkarten für oben genannte Steuern im Ausmaß **von mehr als Euro 1.500 bestehen**, bei welchen also die 60 Tage nach der Zustellung abgelaufen sind und somit der reguläre Zahlungstermin verfallen ist.

Falls die Steuerzahlkarten termingerecht bezahlt werden, kann die horizontale Verrechnung des Guthabens weiterhin durchgeführt werden.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen ist die sogenannte interne oder vertikale Verrechnung, d.h. jene Verrechnungen, welche auch außerhalb des Vordruckes F24 durchgeführt

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 19/2022

2 Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

3 Art. 17 Absatz 1 Gesetzesdekret 241/1997

4 (*imposte erariali*) Steuergutschriften und Steuererleichterungen, die in Form von Steuerguthaben gewährt werden, sind von dieser Einschränkung ausgeschlossen, auch wenn sie in der Sektion "Staatskasse" (*sezione erario*) des Formulars F24 angegeben sind. Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 11. März 2011.

5 Sog. „accertamenti esecutivi“ gemäß Art. 29 und 31 DL 31.5.2010 n. 78

6 Ministerialdekret 10.2.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 40 vom 18.2.2011

7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

werden können wie z.B. die Verwendung des MwSt. - Guthabens 2021 für die MwSt. - Schuld des Monats März oder die Verwendung des IRES - Guthabens für die IRES - Vorauszahlung (eine Verrechnung aus Vereinfachungs- und Klarheitsgründen über den Vordruck F24 ist allerdings nicht nachteilig).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, so kann das Guthaben bis zur definitiven Entscheidung verrechnet werden. Sollte der Steuerpflichtige diesen Rekurs verlieren, so müssen für das zu viel verrechnete Guthaben, die unten angeführte Strafe bezahlt werden.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind mittels Steuerzahlkarte eingeforderte Gemeindesteuern wie z.B. Gebäudesteuer ICI/IMI/GIS, Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (TOSAP) sowie die Sozialabgaben der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (INPS und INAIL).

2 Grenzen der Einschränkung

Es muss zuerst die gesamte Schuld der verfallenen Steuerzahlkarte bezahlt werden, bevor das restliche Guthaben mit anderen Schulden verrechnet werden kann, falls der Betrag der verfallenen Steuerzahlkarte Euro 1.500 überschreitet.⁸

3 Höhe der Strafen

Im Fall der Nichteinhaltung der Einschränkung ist eine Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig. Die Strafe darf aber auf jeden Fall nicht höher sein als 50% des verrechneten Steuerguthabens.

Zum Beispiel führt die volle Verrechnung eines Steuerguthabens von Euro 3.000 bei vorhandener Steuerzahlkarte aus der Körperschaftssteuer von Euro 1.600 zu einer Strafe von Euro 800 (50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, darf die Einschränkung und die Strafe zunächst nicht angewandt werden.⁹ Falls die Verrechnung des Steuerguthabens durchgeführt wurde, aber sich in weiterer Folge herausstellt, dass die Steuerschulden der Steuerzahlkarten rechtmäßig sind, wird die Verrechnung als unrechtmäßig betrachtet und die dafür festgesetzte Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig.

4 Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlkarten

Die Tilgung der Steuerschulden von verfallenen Steuerzahlkarten (inklusive aller Zusatzspesen, Gebühren, Strafen und Zinsen) mit der Verrechnung bestehender Steuerguthaben kann durch Vorlage des Zahlungsvordruckes „F24 Accise“ erfolgen.¹⁰

Es wird angenommen, obgleich nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Verrechnung auch für die Verzugszinsen vorgesehen ist.

Es muss diesbezüglich der Abschnitt „Accise / Monopoli ed altri versamenti non ammessi in compensazione“ bzw. folgende Felder ausgefüllt werden:

Körperschaftskodex: „R“

Abgabe der Provinz, in welcher sich der Konzessionär (Agentur der Einnahmen-Einzug) befindet z.B. BZ für die Provinz Bozen

Steuerkodex: RUOL¹¹

⁸ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

⁹ Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

¹⁰ Ministerialdekret des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen vom 10.2.2011

¹¹ Entscheid Nr. 18/E vom 21.02.2011 der Agentur der Einnahmen

übermittelt werden und die Verrechnung darf erst ab dem 10. Tag nach Abgabe derselben Erklärung erfolgen, welche, wenn keine Befreiung greift, mit dem Bestätigungsvermerk versehen werden muss.

5 Überprüfung verfallener Steuerzahlkarten

Über die Internet Seite der Agentur der Einnahmen-Einzug¹⁶ kann jeder der einen Zugang zu den elektronischen Diensten der Agentur der Einnahmen¹⁷ oder der Inps besitzt, seine eigene Position abfragen. Dadurch ist es schnell und unbürokratisch möglich festzustellen ob offene Steuerzahlkarten vorliegen.

Sollte ein solcher Zugang noch nicht beantragt worden sein und Sie nicht sicher sind, ob bei Ihnen Steuerzahlkarten verfallen sind, so kann:

- entweder ein solcher Zugang beantragt werden,
- oder direkt mit dem Konzessionär, Agentur der Einnahmen-Einzug, Kontakt aufgenommen werden, um die Position überprüfen zu lassen.

Selbstverständlich sind wir gerne bei der Beantragung des Zugangs fisconline oder Entratel behilflich.

6 Schlussfolgerung

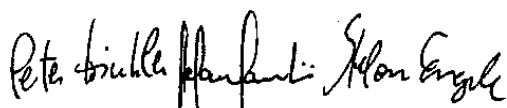
Sollten Sie Steuerzahlkarten für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und regionalen und kommunalen Steuerzuschlag im Ausmaß von mehr als Euro 1.500 insgesamt erhalten haben und den regulären Zahlungstermin (60 Tage nach Zustellung) überschritten haben, so bitten wir Sie, dies uns umgehend mitzuteilen bzw. uns eine Kopie dieser verfallenen Steuerzahlkarte zukommen zu lassen, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können.

In diesem Falle müssen wir Ihre Steuerguthaben in unserem Archiv bis zur Abklärung der Sachlage blockieren, damit die entsprechenden Strafen nicht anfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁶ <https://servizi.agenziaentrateriscossione.gov.it/equititaliaServiziWeb/home/login.do>

¹⁷ Fisconline oder Entratel